

Interpellation Edith Rosenkranz, Altdorf, zur Krankenkassen-Prämienverbilligung; Antwort des Regierungsrates

Frau Präsidentin,
meine Damen und Herren

Am 27. September 2001 hat Landrätin Edith Rosenkranz, Altdorf, und 39 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner, gestützt auf Artikel 84 der Geschäftsordnung des Urner Landrates, eine Interpellation zur Krankenkassen-Prämienverbilligung eingereicht und begründet. Die Interpellation enthält fünf Fragen.

Der Regierungsrat äussert sich dazu wie folgt:

- 1. Wie begründet der Regierungsrat seinen Entscheid, junge Erwachsene nicht an ihrem persönlichen steuerrechtlichen Status sondern gemeinsam mit den Eltern zu bemessen und ihnen damit keinen eigenen Anspruch auf Krankenkassen-Prämienverbilligung mehr einzuräumen?*

Für Personen unter 25 Jahren, die in Ausbildung stehen und bei ihren unterhaltspflichtigen Eltern wohnen, hat der Regierungsrat folgende Regelung getroffen. Diese Personen haben keinen eigenen Anspruch auf Prämienverbilligung, sondern gemeinsam mit ihren Eltern. Dadurch werden die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern mitberücksichtigt. Die Bestimmung bezweckt, dass einzig Kinder von Eltern in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen und nicht auch solche von Eltern in besseren wirtschaftlichen Verhältnissen in den Genuss der Verbilligung von Krankenkassenprämien kommen, was auch der Absicht des Gesetzgebers entsprechend dürfte. Diese Massnahme drängte sich vor einem Jahr auf, weil trotz gestiegenen Krankenkassenprämien die im Kanton Uri zur Verfügung stehende Prämienverbilligungssumme unverändert blieb. Irgendwo musste es somit Betroffene geben, bei denen Prämienverbilligungsbeiträge einzusparen waren. In Abwägung verschiedener Möglichkeiten hat der Regierungsrat erkannt, dass die getroffene Regelung sozialpolitisch am besten gerechtfertigt ist.

Die Regelung erfolgt auch im Rahmen der Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zur Mündigkeit. Hat ein Kind noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann. Je nach den finanziellen Verhältnissen der Eltern können Stipendien, Ausbildungsdarlehen oder eben auch Prämienverbilligungsbeiträge beansprucht werden. Zudem gewährt das kantonale Steuerrecht entsprechende Sozialabzüge; beispielsweise für unterstützte Jugendliche, welche eine Berufslehre absolvieren oder studieren, bis das Studium ordentlicherweise abgeschlossen werden kann. Diese Sozialabzüge erhöhen sich bei auswärtiger Verpflegung und Unterkunft (Wochenaufenthalt).

2. *Wie viele junge Erwachsene in Ausbildung können seit 1.1.2001 keinen eigenen Anspruch auf Prämienverbilligung mehr geltend machen und wie hoch ist der Anteil der Personen in Ausbildung bei auswärtigem Wochenaufenthalt (Lehrlinge oder Lehrtöchter bzw. Studierende an Fachhochschulen/Universitäten/ETH)?*

Die Zahl der Personen, die keinen eigenen Prämienverbilligungsanspruch mehr haben, lässt sich nur annäherungsweise feststellen. Aufgrund der Vorjahreszahlen schätzt das Amt für Gesundheit, dass im Jahr 2001 gegen 900 junge Erwachsene in Ausbildung betroffen sind. Sie können aber gemeinsam mit ihren Eltern Anspruch auf Prämienverbilligung erheben. So haben denn auch 376 Auszubildende über ihre Eltern Prämienverbilligungsbeiträge erhalten. Hingegen erhielten 299 Auszubildende keine Beiträge, weil die wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Eltern keinen Anspruch ergaben. Das Gleiche ist anzunehmen für die restlichen rund 225 Auszubildenden, deren Eltern keinen Antrag eingereicht haben.

An den Hochschulen studieren gegenwärtig 270 Urnerinnen und Urner. Es ist davon auszugehen, dass sie fast alle auswärts Wochenaufenthalt begründen. Wieviele Urner Auszubildende in ausserkantonalen Lehrverhältnissen stehen und möglicherweise auswärts Wochenaufenthalt begründen, ist nicht bekannt.

3. *Welcher finanzielle Betrag ergibt diese Neuerung insgesamt bzw. für den Anteil der Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter?*

Anhand von Schätzungen und Vergleichsrechnungen mit dem Vorjahr ist davon auszugehen, dass ca. 0.9 Mio. Franken von jungen Erwachsenen in Ausbildung auf die übrigen Bezügerinnen und Bezüger von Prämienverbilligungen verlagert werden konnten.

4. *Ist der Regierungsrat bereit, junge Erwachsene in Ausbildung, insbesondere die Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter unabhängig von ihren Eltern zu berechnen*

und ihnen einen eigenen Anspruch auf Prämienverbilligung einzuräumen?

Der Regierungsrat erachtet die im Jahr 2001 eingeführte Regelung, wonach Personen unter 25 Jahren, die in Ausbildung stehen und bei ihren unterhaltspflichtigen Eltern wohnen, mit diesen einen gemeinsamen Anspruch auf Prämienverbilligung haben, als sozialpolitisch gerechtfertigt. Das Aufheben dieser Bestimmung hätte zur Folge, dass an die übrigen Anspruchsberechtigten weniger Prämienverbilligungen ausbezahlt werden könnten oder der Kantonsbeitrag wesentlich angehoben werden müsste.

Auch mit Blick auf die zweite Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) ist eine Änderung der heutigen Regelung nicht angezeigt. Denn gemäss der vom Ständerat verabschiedeten KVG-Revision soll den Kantonen inskünftig folgendes vorgeschrieben werden: "Die Prämienverbilligungen sind so zu bemessen, dass die Prämie der versicherten Person für die obligatorische Krankenpflegeversicherung zusammen mit den Prämien von Familienangehörigen, für die sie unterhaltspflichtig ist, 8 Prozent des um einen Vermögensfaktor bereinigten Einkommens nicht übersteigt." Es ist deshalb davon auszugehen, dass die heutige Urner Regelung zum Kreis der Anspruchsberechtigten inskünftig durch den Bundesgesetzgeber für alle Kantone verbindlich vorgeschrieben wird.

5. *Im Jahr 2002 sollen gemäss Prognosen die Krankenkassenprämien bei der obligatorischen Grundversicherung bis zu 10 % erhöht werden? Beabsichtigt der Regierungsrat, diese Erhöhung aus familien- und sozialpolitischen Überlegungen mit einer höheren Ausschöpfungsquote bzw. Änderung der Obergrenzen beim steuerbaren Einkommen und Vermögen abzufedern?*

Trotz leichtem Absinken der Finanzkraft Uris per 2002/2003 ist der Kanton Uri immer noch finanzmittelstark. Dementsprechend muss er einen gewichtigen Teil, nämlich rund einen Viertel, der Prämienverbilligung selbst finanzieren. Mit dem Budget 2002 beantragt der Regierungsrat dem Landrat einen Gesamtbeitrag für die Prämienverbilligung von 9,9 Mio. Franken (Konto 2415.366.00). Das entspricht wie im Vorjahr einer Ausschöpfungsquote von 60 Prozent der maximal möglichen Bundes- und Kantonsbeiträge. Während der Kantonsanteil wie im Vorjahr 2,3 Mio. Franken beträgt, erhöht sich der Bundesbeitrag. Dadurch stehen im kommenden Jahr rund 0,5 Mio. Franken oder knapp 6 Prozent mehr die für die Prämienverbilligung im Kanton Uri zur Verfügung als im Jahr 2001. Dadurch kann ein grosser Teil der Prämienenerhöhung im Jahr 2002 sozialverträglich abgefedert werden.

Schliesslich erinnert der Regierungsrat daran, dass auch im Kanton Uri nach wie vor viele Krankenversicherte bei den teureren Krankenkassen versichert sind. Die volle sozialpolitische

Wirkung der ausbezahlten Prämienverbilligung entfaltet sich aber bei der Grundversicherung erst dann, wenn die betroffenen Versicherten aus eigener Anstrengung zu den günstigeren Krankenkassen wechseln. In diesem Sinne soll die Prämienverbilligung auch eine Hilfe zur Selbsthilfe darstellen.

Altdorf, 05. Dezember 2001

Im Namen des Regierungsrates
Dr. Markus Stadler, Vorsteher GSUD